

Anwaltsprüfung Wintersession 2025

Strafrecht / Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312)
- Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121)
- Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110)
- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG ; SRL 260)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Hinweis

Insgesamt können 73 Punkte erzielt werden. Bei der Aufgabenstellung steht, wie viele Punkte in der einzelnen Aufgabe erzielt werden können. Antworten werden nur bei der entsprechenden Frage berücksichtigt. Vermeiden Sie unnötige Ausführungen, welche die Frage nicht betreffen.

Fall 1

Sachverhalt

Lena ist eine engagierte Aktivistin, die leidenschaftlich kulturelle Veranstaltungen organisiert. Sie hat sich darauf spezialisiert, kulinarische und musikalische Anlässe zu planen, die der lokalen Gemeinschaft inspirierende Begegnungen und Erlebnisse bieten. Aufgrund des Mangels an geeigneten Veranstaltungsorten suchte Lena gezielt nach einem leerstehenden Gebäude, das sich für ihre Projekte eignen würde. Gemeinsam mit einer Gruppe besetzte sie schliesslich ein verlassenes Haus, um dort ihre Veranstaltungen zu organisieren. Das Gebäude wurde für kulinarische Anlässe, Konzerte und kulturelle Zusammenkünfte genutzt, die von den Teilnehmern sehr geschätzt wurden.

Schliesslich wurde von der Eigentümerin Strafantrag gestellt. Die Staatsanwaltschaft, Abteilung 1, Luzern, führt ein Strafverfahren gegen Lena und andere Personen wegen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). Am 5. Januar 2025 wurde das besetzte Gebäude um 18.00 Uhr durch die Polizei geräumt. Im Zuge der Räumung wurde Lena festgenommen, auf den Polizeiposten gebracht und erst am Morgen des 6. Januars 2025 wieder freigelassen.

Bevor Lena entlassen wurde, ordnete die Luzerner Polizei ihre erkennungsdienstliche Erfassung an und nahm ein Wangenschleimhautabstrich zwecks Erstellung ihres DNA-Profiles vor.

Die Polizei begründete diese Massnahme damit, dass Lena in andere begangene Straftaten verwickelt sein könnte oder möglicherweise künftige Straftaten begehen könnte. Diese Begründung wurde Lena mit Befehl vom 6. Januar 2025 ausgehändigt.

Lena ist mit dem Vorgehen der Polizei überhaupt nicht einverstanden. Aus diesem Grund kommt sie heute zu Ihnen in die Anwaltskanzlei und teilt Ihnen mit, dass sie sich gegen das Vorgehen der Luzerner Polizei wehren möchte.

Aufgaben zu Fall 1 (27 Punkte)

Aufgabe 1 zu Fall 1 (22 Punkte)

Verfassen Sie eine vollständige Rechtsschrift um die Interessen Ihrer Klientin möglichst umfassend zu wahren. Stellen Sie zudem Anträge und begründen Sie diese.

Hinweis: Nebst dem Inhalt werden auch formale Aspekte in die Bewertung der Stellungnahme einfliessen.

Aufgabe 2 zu Fall 1 (5 Punkte)

Zeigen Sie im Rahmen einer internen Aktennotiz den weiteren Rechtsweg auf und begründen Sie kurz die einzelnen Eintretensvoraussetzungen.

Fall 2

Sachverhalt

Im Juni 2024 machte Lars folgende Anzeige in der Barni-Post: "Hallo ihr Süssen, ich (30-jährig) suche auf diesem Weg eine junge W (bis 20ig), welche CHF 2'000.00 verdienen möchte! Melde dich!". Noch in der gleichen Woche meldete sich Yvonne und teilte auch mit, dass sie 17 Jahre alt sei. Am 10. Juli 2024 kam es zu einem Treffen zwischen Lars und Yvonne im Hotel Waldgeflüster in Malters.

Einige Zeit später anlässlich einer Einvernahme gab Yvonne an, er habe sich ihr gegenüber als Lars vorgestellt. Er habe ihr gesagt, er sei Schweizer und arbeite bei der Börse. Als sie sein Inserat in der Barni-Post gesehen habe, habe sie ihn angeschrieben. Nachdem sie in Kontakt gekommen seien, habe sie ihm ein paar Fotos von sich geschickt und ihm ihre Handynummer gegeben. Lars habe die ganze Zeit Nacktbilder von ihr gewollt, was sie zuerst nicht gewollt habe. Sie habe sich dann überlegt, dass CHF 2'000.00 nicht wenig seien, und habe ihm Fotos von sich in Unterwäsche geschickt. Daraufhin hätten sie CHF 2'000.00 für eine gemeinsame Nacht mit Sex vereinbart, so eine Vereinbarung habe sie bislang noch nie gemacht. Lars und sie hätten sich dann am 10. Juli 2024 am Bahnhof Emmenbrücke getroffen. Lars habe sie mit dem Auto, einem dunklen BMW, abgeholt und sie seien in das Hotel Waldgeflüster nach Malters gefahren.

Weiter gab Yvonne an, im Hotelzimmer sei sie zunächst ins Bad gegangen und habe sich etwas frisch gemacht. Als sie bereit gewesen sei, sei es zum Geschlechtsverkehr gekommen. Danach habe Lars Fussball geschaut. Sie habe ihn wegen des Geldes angesprochen. Lars habe ihr Alkohol angeboten, eine Flasche Pesca Litchi. Sie habe den angebotenen Alkohol genommen, damit es etwas erträglicher werden würde. Sie sei dann unter die Dusche gegangen, weil sie sich geekelt habe. Dann habe sie eine Zigarette geraucht. Lars sei dann auch gekommen und habe mitgeraucht. Als sie ins Zimmer zurückgegangen seien, habe er ein kleines klares Säckli zur Hand genommen. Sie habe sofort gewusst, was es sei. Er habe Gras dabeigehabt. Er habe sie gefragt, ob sie eine rauchen wolle. Sie habe eigentlich keine Lust gehabt, habe aber zu sich gesagt, wenn sie mit ihm diese Nacht verbringen müsse, würde das Gras es vielleicht etwas erträglicher machen. Als sie gemeinsam das Gras geraucht hatten, habe sie gemerkt, wie benebelt sie gewesen sei. Sie habe sich dadurch weniger vor ihm geekelt. So sei es für sie erträglicher gewesen. Es sei ca. 23.00 / 23.30 Uhr gewesen. Es sei ihr sehr schlecht geworden. Auf die Frage, was dann passiert sei, antwortete Yvonne, sie glaube, Lars habe noch einmal mit ihr schlafen wollen. Aber ihr sei so schlecht gewesen und sie habe ihm gesagt, vielleicht morgen noch einmal.

Er habe ihr gesagt, das sei kein Problem. So habe sie sich aufs Ohr gelegt. Sie sei eingeschlafen und um ca. 02.30 Uhr erwacht. Lars sei nicht mehr im Zimmer gewesen. Sie habe ihr Handy genommen und ihn erreichen wollen. Sie habe gemerkt, dass seine Nummer gelöscht gewesen sei. Sie habe den E-Mail-Verlauf anschauen wollen und auch dieser sei gelöscht gewesen. Es sei alles gelöscht gewesen (WhatsApp, Bilder, Verlauf, Telefonnummer, E-Mails). Sie gehe davon aus, dass Lars gesehen habe, wie sie den leicht zu merkenden Code in ihr Mobiltelefon eingegeben habe. Ihr Mobiltelefon sei mit einem Code gesperrt und die ganze Zeit auf dem Nachttischchen gelegen. Weil Lars nicht mehr im Hotelzimmer gewesen sei, sei sie auf den Parkplatz des Hotels gelaufen und habe nach seinem Auto gesucht. Auch dieses sei weg gewesen. Sie sei ins Hotel zurückgegangen und habe nach Kameras gesucht. Solche habe es nicht gegeben. Sie sei total verzweifelt gewesen und habe der Polizei telefoniert. Diese sei gekommen und sie habe ihr Problem geschildert. Ein Polizist habe zu ihr gesagt, sie solle nochmals in ihren Taschen schauen, ob noch alles drin sei. Sie habe dann bemerkt, dass in ihrem Lederetui ihr Bargeld gefehlt habe. CHF 40.00 wurden ihr weggenommen. Die Polizeibeamten hätten sie dann an den Bahnhof Malzers gefahren.

Dass Lars gar nicht Lars heisse, sondern Bruno, habe sie erst durch die Staatsanwaltschaft erfahren. Sie bestätigte auch, dass Bruno ihr gesagt habe, sie würden zuerst die Nacht verbringen und er gebe ihr erst dann respektive am nächsten Morgen das Geld. Sie sei schon genervt gewesen, weil sie das Geld nicht wie gewünscht im Voraus erhalten habe. Sie habe gedacht, Bruno würde es ihr am nächsten Morgen geben. Sie habe ihm vertraut. Dies sei ein Fehler gewesen. Bruno habe ihr das Geld nicht gezeigt. Sie habe gar kein Geld gesehen. Auf die Frage, ob sie davon ausgegangen sei, dass Bruno das Geld dabei habe, gab Yvonne zur Antwort, sie habe sich das gedacht. Er sei in einem BMW gekommen. Das Auto habe teuer ausgesehen. Daher sei sie davon ausgegangen, dass er Geld habe. Auf den Vorhalt, Bruno habe bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt, dass sie (Yvonne) misstrauisch gewesen sei, erklärte Yvonne, dass dies stimme. Als sie im Hotel gewesen seien, habe sie festgestellt, dass es keine Rezeption habe. Ihr sei das Hotel komisch vorgekommen.

Bruno wurde von der Polizei für einen Tag festgenommen. Er hat sich im Zeitpunkt der Aufschaltung seines Angebots in der Barni-Post bzw. des Vorfalls in einer desolaten finanziellen Situation befunden. Er hatte Schulden in der Höhe von CHF 100'000.00. Ausserdem war er ohne Arbeit und hatte auf seinem Bankkonto lediglich CHF 112.00.

Gehen Sie davon aus, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie ihn Yvonne schilderte.

Aufgaben zu Fall 2 (46 Punkte)

Aufgabe 1 zu Fall 2 (35 Punkte)

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Lars bzw. Bruno und halten Sie das Ergebnis in einer internen Aktennotiz fest.

Beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch Straftatbestände mit ein, die Sie letztlich nicht als erfüllt erachten, aber zumindest für prüfungswert halten. Begründen Sie, weshalb Sie die von Ihnen geprüften Straftatbestände als erfüllt oder nicht erfüllt betrachten und bearbeiten Sie Konkurrenzfragen, die sich aufdrängen.

Hinweis: Sie können davon ausgehen, dass bei allfälligen Antragsdelikten die Strafanträge fristgemäss eingereicht wurden.

Aufgabe 2 zu Fall 2 (11 Punkte)

Verfassen Sie ein Urteilsspruch des erstinstanzlichen Gerichts (Urteilsdispositiv). Eine allfällige Tagessatzhöhe sowie die Kostenhöhe wären nicht zu nennen.

Viel Erfolg!

Luzern, Januar 2025, Hannes Munz